

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 03. Februar 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/784

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Pohlkamp
Telefon 0211 855-3615
Telefax 0211 855-3683
stephan.pohlkamp@mags.nrw.
de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „E-Rezept-Anwendung eines Anbieters von
Praxissoftware“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 08.02.2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„E-Rezept-Anwendung eines Anbieters von Praxissoftware“

Die flächendeckende Implementierung des E-Rezeptes ist insbesondere vor dem Hintergrund fehlender niederschwelliger Einlösewege des E-Rezept-Tokens für Patientinnen und Patienten ins Stocken geraten. Hierfür waren datenschutzrechtliche Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) maßgeblich. Knackpunkt war und ist im gesamten bisherigen Einführungsprozess der Übertragungs- bzw. Einlöseweg des E-Rezeptes. Das Problem ist, dass Versicherte E-Rezepte bislang nur über eine spezielle App in der Apotheke elektronisch einlösen können. Sie müssen vorher ein aufwendiges Identifizierungsverfahren durchlaufen und brauchen außerdem eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte (eGK) und eine PIN von ihrer Krankenkasse. Dies stellt für viele Menschen eine Hürde dar und wird deshalb kaum genutzt. Demzufolge müssen Ärztinnen und Ärzte, die das E-Rezept nutzen und die Verordnungsdaten elektronisch übermitteln, ihren Patientinnen und Patienten weiterhin einen Papierausdruck aushändigen. Mit dem darauf aufgedruckten QR-Code kann das Personal in der Apotheke die Verordnung vom Server abrufen. Dass Patientinnen und Patienten auch mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte eRezepte in den Apotheken einlösen können, hatte die Gesellschafterversammlung der gematik im August 2022 beschlossen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hatte allerdings gegen das eGK-Verfahren Einwände geltend gemacht. Die gematik passt als Nationale Agentur für Digitale Medizin nun die Spezifikation des eRezepts an.

So soll die Gesundheitskarte zum Einlösen von Medikamenten datenschutzkonform eingesetzt werden können. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die technisch und organisatorisch dazu in der Lage sind, können aber schon jetzt E-Rezepte ausstellen. So laufen die im September begonnenen Tests in rund 250 Arztpraxen in Westfalen-Lippe weiter.

Seit dem 1. September 2022 startete die KV Westfalen-Lippe trotz vorerst bestehender Beschränkung auf die beiden umgesetzten Einlösewege, Papierausdruck und E-Rezept-App, in die Rollout-Phase. Es beteiligten sich in Westfalen-Lippe zunächst rund 250 Praxen an der Einführung des E-Rezepts und testeten die Anwendung im Tagesgeschehen, auch mit durchaus positiver Resonanz. Auch eine erste Zwischenbilanz der KV Westfalen-Lippe im Oktober 2022 fiel positiv aus. Die Forderung einer zeitnahen Einführung des eGK-Einlöseweges von Seiten der KV Westfalen-Lippe behielt Bestand und wurde zur Bedingung der Fortsetzung der Rollout-Teilnahme gemacht. So signalisierte die KV konkret, dass sie die Beteiligung an der aktuellen Rollout-Phase nicht fortsetzen werde, wenn bis Anfang Dezember 2022 keine praktikable und medienbruchfrei digitale Lösung vorliege. Angesichts einer halben Milliarde ausgestellter Rezepte pro Jahr sei dies nicht zuletzt auch aus Gründen der ökologischen Nachhaltigkeit geboten.

Der BfDI hatte bereits Ende September das gesetzlich geforderte Einvernehmen zum E-Rezept-Abruf in der Apotheke mittels eGK ohne PIN-Eingabe verweigert. Die geplante Schnittstelle zum Abruf der E-Rezepte in der Apotheke nach Autorisierung sei nicht nach dem Stand der Technik abgesichert und verstoße damit gegen die DSGVO. Begründet wird dies mit der fehlenden Signatur der Prüfung der Versichertenidentität (sogenannter Proof of Patient Presence, PPP). Denn die Apotheke bestätigt die Versichertenidentität, indem sie unsigniert nachweist, dass die eGK zu einer bestimmten Krankenversicherungsnummer, über welche das E-Rezept vom Server der Telematikinfrastruktur abrufbar ist, im Kartenlesegerät steckt. Der Prüfungsnachweis sei dabei prinzipiell manipulierbar, sodass eine Person mit Apotheken-Zugang zum Server unbefugt alle offenen E-Rezepte von Versicherten abrufen könne, sofern der Person deren Krankenversicherungsnummern bekannt sind.

Der BfDI schlug die Einrichtung eines Verfahrens mit signiertem Prüfungsnachweis vor. Die gematik hoffte dennoch auf eine Duldung bis zum Vorliegen eines verbesserten Identitätsnachweises, an dem die gematik bereits arbeite und das voraussichtlich Mitte 2023 einsatzbereit sein soll. Der BfDI duldet das Verfahren jedoch endgültig nicht. Die KV Westfalen-Lippe reagierte mit großem Unverständnis auf die Entscheidung des BfDI und entschied sich infolge ihrer unerfüllten Forderung dafür, die Rollout-Phase bis auf Weiteres auszusetzen, d. h. nach eigener Aussage keine Akquise weiterer Ärztinnen und Ärzte für die E-Rezept-Nutzung mehr zu betreiben.

Die Landesregierung begrüßt daher grundsätzlich technisch-organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Status Quo, sofern die Vorgaben zu Datenschutz- und IT-Sicherheit vollumfänglich umgesetzt werden und mit den verantwortlichen Stellen (gematik, BSI, BfDI) abgestimmt sind. Alle Aspekte der E-Rezept-Anwendung der gematik werden intensiv durch den BfDI und das BSI bewertet und begleitet und die technischen Spezifikationen werden veröffentlicht.

Dies gilt derzeit noch nicht für die Anwendung des genannten Anbieters. Das vom Anbieter umgesetzte Verfahren ist nach Kenntnis der Landesregierung kein von der gematik spezifizierter Übertragungsweg zur Bereitstellung der Zugangsinformationen eines E-Rezeptes für Patientinnen und Patienten. Die Sicherheitsvorgaben für diese Art der Anmeldung könnten deshalb möglicherweise nicht auf dem Sicherheitsniveau der E-Rezept-App der gematik sein. Eine abschließende Bewertung obliegt aber hierbei dem Bundesgesundheitsministerium.

Der Landesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor, die auf eine signifikante Beförderung einer marktbeherrschenden Stellung dieses Herstellers durch die Einführung seiner E-Rezept-Anwendung schließen lassen könnten. Die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen obliegt im Weiteren der Landeskartellbehörde. Sofern die in Rede stehende Lösung des Anbieters alle notwendigen Anforderungen tatsächlich erfüllt, könnten unter Wahrung wettbewerbsrechtlicher Restriktionen zusätzliche Übertragungswege die Akzeptanz des E-Rezeptes grundsätzlich fördern.

Mangels weiterer Informationen zur Nutzung und Verbreitung der Lösung des Anbieters liegen zum jetzigen Zeitpunkt aber keine Erkenntnisse vor, die eine Bewertung der Auswirkungen auf den von der gematik geplanten Rollout des E-Rezeptes zulassen und entsprechende Schlussfolgerungen wären somit rein spekulativ.

Grundsätzlich wäre die Einführung des E-Rezeptes sehr zu begrüßen, nachdem es nun schon seit mehreren Jahren angekündigt wurde. Es ist auch im internationalen Vergleich schwer erklärbar, warum ausgerechnet ein fortschrittliches und starkes Industrieland wie Deutschland im Jahr 2022 immer noch mit Vordrucken und Rückumschlägen arbeitet.

Der Erfolg hingegen ist aktuell fraglich. Zeitliche Entlastung oder andere Vorteile auf Seiten der Patientinnen und Patienten, der Arztpraxen oder Apotheken verspricht das E-Rezept mit dem derzeit standardmäßig verwendeten Übertragungsweg mittels Papierausdrucks nicht. Der eigentliche Nutzen des E-Rezepts liegt für Arztpraxen im Komfort der bürokratiearmen Erstellung und für Patientinnen und Patienten in der Einsparung mehrfacher Wege zu Arztpraxen und Apotheken, was insbesondere für Menschen in ländlichen Bereichen vorteilhaft wäre. Beides kann momentan nicht erreicht werden. Im Raum steht lediglich die Ankündigung der gematik, bis zur Mitte des Jahres 2023 eine rechtssichere und datenschutzkonforme Lösung anzubieten.

Solange die Datenschutzbeauftragten aber Apothekerinnen und Apothekern (= Personen mit Apotheken-Zugang) grundsätzlich Missbrauchsabsichten unterstellen und an digitale Übertragungswege weiterhin höhere Sicherheitsansprüche stellen als an Papierausdrucke, schätzt die Landesregierung die Erfolgchancen gering ein. Aktuell ist auf Bundesebene eine Stagnation beim Ausbau der Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung wahrzunehmen. Es bedarf deshalb zügig einer digitalen Lösung, die Praxen sowie Patientinnen und Patienten gleichermaßen nutzen können.